

ken, und dieser Beschluß wurde unmittelbar anschließend dann auch ausgeführt. Unter dieser Voraussetzung läßt sich die Formulierung des *Liber historiae Francorum* *Decedente vero tempore, defuncto Sigiberto rege, Grimoaldus filium eius parvulum nomine Dagobertum totundit Didonenemque Pectavensem urbis episcopum in Scocia peregrinandum eum direxit...* nicht anders verstehen, als daß eben nicht nur die Exilierung Dagoberts, sondern auch der Beschluß dazu nach dem Tod Sigiberts stattfanden⁴⁹.

Wie sich gezeigt hat, basieren alle Einwände, die auf Grund der gedrängten Chronologie gegen eine frühere Datierung des Todes Sigiberts III. sprechen könnten, grundsätzlich auf der Prämisse, daß die Ermordung Foillans und das Treffen von Nivelles dem Ableben des Königs zeitlich vorausgingen, und sie besitzen auch nur unter dieser Voraussetzung Beweiskraft. Wenn jedoch Sigibert schon vor der Ermordung Foillans und vor dem *placitum* von Nivelles gestorben war, so ist der Zeitrahmen, der für das Todesdatum Foillans in Frage kommt, nämlich zwischen Oktober 652 (Tod Ittas am 8.5.652) und 658 (Ultans Abbatat in Fosses beim Tod Gertruds am 17.3.659), für die Lebensdauer Sigiberts nur insofern von Bedeutung, als er den *Terminus ante quem* für den Tod des Königs angibt.

Da die Quellenlage keinen eindeutigen Aufschluß über das Todesjahr Sigiberts III. gibt und auch die unter den Punkten a) bis d) diskutierten Argumente für eine Datierung auf das Jahr 656 keineswegs unstrittig sind, gibt es tatsächlich keinen zwingenden Grund, das von Gerberding vorgeschlagene Todesjahr 651 für Sigibert III. von vornherein abzulehnen.

Innerhalb des gegebenen Zeitrahmens lassen sich einige Argumente finden, die – ohne daß alternative Zeitansätze auszuschließen wären – für den 1.2.653 als Sterbedatum Sigiberts III. sprechen, weil in diesem Fall

– erstens mit 21 Regierungsjahren in etwa den Zeitangaben der Königskataloge entsprochen wäre;

49) *Liber historiae Francorum* (wie Anm. 7) c. 43, S. 316; so auch BECHER, Staatsstreich (wie Anm. 12) S. 138; auf die Gründe, die zur Akzeptanz dieses Beschlusses geführt haben können, wird unten S. 90 einzugehen sein.